

## **Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Satzung, zuletzt geändert durch die Änderungssatzungen vom 13.03.2020, 10.07.2020 und 24.03.2022 beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr sowie die ehrenamtliche Tätigkeit als nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall- und Reisekostenersatz (einschließlich der Kosten für eine Kinderbetreuung) werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Mandats haben, eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird zum Teil in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und zum Teil als Sitzungsgeld gewährt.
2. Der monatliche Pauschalbetrag beträgt € 180,00 und wird für den ganzen Kalendermonat auch dann gewährt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat oder wird ein Mitglied von der Mitarbeit in der Vertretung gem. § 63 Abs. 3 NKomVG ausgeschlossen, erfolgt keine Zahlung für die Zeit des Ruhens des Mandats bzw. des Ausschlusses von der Mitarbeit.
3. Das Sitzungsgeld beträgt € 23,00 für eine Sitzung und wird den Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gewährt. Sitzungsgeld wird auch für Sitzungen sonstiger Gremien, Kommissionen, Arbeitskreisen sowie für die Teilnahme an Besprechungen, Verhandlungen, Besichtigungen und Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden, soweit dazu von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingeladen wurde, gewährt. Sofern und soweit Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen im Sinne von vorstehenden Sätzen 1 und 2 nur per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können, wird Sitzungsgeld gewährt; Tag, Dauer (Uhrzeiten) und Teilnehmer einer solchen Sitzung sind schriftlich festzuhalten, und diese Aufzeichnungen sind durch den Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zur Abrechnung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dauert eine der in Satz 1 genannten Veranstaltungen länger als sechs Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

Für die Teilnahme an Sitzungen von kommunalen Vereinigungen und anderen Drittorganisationen, denen die Gemeinde Ganderkesee angehört und zu denen die Ratsfrauen und Ratsherren als Vertreter der Gemeinde entsandt werden, sind die entstandenen Auslagen, Verdienstaussfall und Aufwendungen für Kinderbetreuung gemäß § 4 dieser Satzung zu erstatten.

4. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von € 21,00.

### **§ 3 Umlegungsausschuss**

1. Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält ein Sitzungsgeld von € 102,00, höchstens € 205,00 monatlich.
2. Die nicht dem Rat angehörenden Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von € 21,00.
3. Fahrtkosten werden den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reiskostenverordnung erstattet. Für Fahrten zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses gilt dies mit der Maßgabe, dass Tage- und Übernachtungsgelder nicht gezahlt werden.

### **§ 4 Verdienstaussfallersatz**

1. Tritt bei den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern infolge der Mandatsausübung eine Einkommensminderung ein, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall neben der Aufwandsentschädigung ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis durch eine ausdrückliche schriftliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist.
2. Bei Arbeitnehmern kann der Verdienstaussfall zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde an den Arbeitgeber erstattet wird.
3. Der Verdienstaussfallersatz wird auf einen Höchstbetrag von € 13,00 pro Stunde festgesetzt und nur für Zeiten von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass ihre/seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.
4. Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale beträgt € 13,00 je Stunde und wird für längstens sechs Stunden je Tag gezahlt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bestätigung eines Steuerberaters.

5. Wenn im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Ratsfrau oder der Ratsherr in zumutbarer Weise ihre/seine Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen kann, wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich in Höhe von 10,00 € je Stunde für längstens 6 Stunden je Tag gezahlt. Berücksichtigt werden dabei nur Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. **Dringende Gründe für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft können insbesondere dann vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.**
6. Ratsfrauen und Ratsherren, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von € 11,00 je Stunde, längstens für sechs Stunden je Tag. Es gelten die in Abs. 3 angegebenen Zeiten.
7. Eine Ratsfrau/Ein Ratsherr sowie ein nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, wenn sie/er in einem Haushalt mit mindestens einem Kind lebt, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Auf Antrag werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von € 8,00 je Stunde und für längstens sechs Stunden je Tag gezahlt.
8. Ratsfrauen und Ratsherren sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ist in jeder Wahlperiode an bis zu fünf Arbeitstagen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Rats- bzw. Ausschussmitglied zu gewähren. Dadurch entstehender Verdienstausschlag wird auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von € 13,00 je Stunde gemäß § 4 Abs. 3 ersetzt. Die durch die Fortbildung entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden gemäß § 4 Abs. 7 erstattet.

Ein diesbezüglicher Verdienstausschlag wird längstens für acht Stunden je Tag und maximal für fünf Arbeitstage in jeder Wahlperiode gewährt.

## **§ 5 Reisekostenersatz**

1. Für genehmigte bzw. angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenersatz nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
2. Neben dem Reisekostenersatz werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

## **§ 6 Fahrtkosten**

1. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zu den Sitzungen der Ratsausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Gemeinderates sowie zu den Sitzungen der Fraktionen

und Gruppen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweiligen Fassung.

Ratsmitgliedern, die aus gesundheitlichen Gründen offensichtlich für die Fahrten im Sinne von Abs. 1 kein eigenes Kraftfahrzeug benutzen können, werden auf Antrag anstelle der Wegstreckenentschädigung die erforderlichen Fahrtkosten erstattet.

2. Der/Die 1. und der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhalten für Fahrten, die in Ausübung ihrer Funktion erforderlich sind, bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung in der jeweiligen Fassung.
3. Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, zu denen der/die Bürgermeister/in eingeladen hat, werden auf Nachweis die Fahrtkosten in voller Höhe erstattet.
4. Wird für die Fahrten nach Nr. 1 S. 1 und Nr. 2 ein privates Fahrrad benutzt, ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 5 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung zu gewähren.
5. Sofern und soweit Ratsmitglieder als Gäste an Sitzungen der Ratsausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder sonstiger Gremien teilnehmen, erfolgt keine Erstattung von Fahrtkosten.

### **§ 7 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

1. Die Vertreter/innen des/der Bürgermeisters/in sowie die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen gemäß §§ 2 - 4 dieser Satzung jeweils eine weitere Aufwandsentschädigung, und zwar wie folgt:
 

a) 1. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	€ 245,00
b) 2. Vertreter/in des/der Bürgermeisters/in	€ 245,00
c) Fraktionsvorsitzende	€ 245,00
d) Gruppenvorsitzende, wenn er/sie nicht zugleich einer Fraktion oder anderen Gruppe angehört	€ 231,00
2. Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
3. Beginnt oder endet die Mandatstätigkeit als besonderer Funktionsträger im Laufe eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung gem. Nr. 1. nur zeitanteilig gezahlt.

## **§ 8 Zuschüsse an Fraktionen und Gruppen**

Den Fraktionen bzw. Gruppen werden Zuschüsse zu ihren tatsächlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung bis zu höchstens kalenderjährlich € 102,40 pro Fraktion bzw. Gruppe zuzüglich € 41,60 pro Mitglied gewährt, wobei für den auf die Anzahl der Mitglieder entfallenden Zuschussanteil maßgeblich die Anzahl der Mitglieder am 01.01. und am 01.07. eines Kalenderjahres ist.

Bildet sich eine Fraktion bzw. Gruppe im Verlauf eines Kalenderjahres, steht ihr der Zuschuss zeitanteilig zu. Entsprechendes gilt bei Umbildung oder Auflösung. Zusammenschlüsse von Fraktionen bzw. Gruppen sind nicht zuschussberechtigt. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zur Hälfte zum 01.01. und zum 01.07. eines Kalenderjahres.

Der jeweilige Zuschussempfänger hat über die Verwendung der Zuschüsse jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres Rechnung zu legen. Die Erstattung zu viel gezahlter Zuschüsse erfolgt in erster Linie durch Aufrechnung mit Ansprüchen für das laufende Jahre anderenfalls durch Rückzahlung.

## **§ 9 Fälligkeiten**

Der monatliche Pauschalbetrag nach § 2 Nr. 2 und Nr. 4 sowie die Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger nach § 7 werden jeweils im Voraus bis zum 3. Werktag eines Kalendermonats gezahlt. Beginnt die Mandatstätigkeit im Laufe eines Kalendermonats, erfolgt die Zahlung für diesen Kalendermonat zum 3. Werktag des nächsten Kalendermonats. Sämtliche anderen in den §§ 2 bis 7 genannten Zahlungen werden fällig zum 3. Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Entstehen des Zahlungsanspruches.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 14.12.1999 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.